

RICHTLINIENENTWURF FÜR EIN EUROPÄISCHES SORGFALTPFLICHTENGESETZ

Am 23.02.2022 hat die Europäische Kommission den Richtlinienentwurf des europäischen Sorgfaltspflichtengesetzes vorgestellt. Der Legislativakt soll die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards entlang globaler Lieferketten regeln. Das Europäische Parlament und der Ministerrat müssen dem Kommissionsvorschlag im nächsten Schritt zustimmen. Aufgrund von zu erwartenden Kontroversen im EU-Parlament und Bedenken aus der Wirtschaft ist mit einer endgültigen Entscheidung über das Europäische Lieferkettengesetz frühestens 2023 zu rechnen. Wir fassen hier die wichtigsten Informationen zu dem Gesetzentwurf für Sie zusammen:

Anwendungsbereich

- EU-Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und einem weltweiten Nettoumsatz von mindestens 150 Mio. Euro (Gruppe 1);
- EU-Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mindestens 40 Mio. Euro aus Hochrisikosektoren, wie bspw. Bergbau, Rohstoffgewinnung, Textilbranche (Gruppe 2);
- Unternehmen aus Drittländern, wenn sie Umsatzsummen in Höhe von Gruppe 1 oder 2 innerhalb der EU erwirtschaften (eine genauere Definition steht noch aus);
- Der Entwurf findet auf etwa 13.000 europäische Unternehmen unmittelbare Anwendung – also 1 % aller in der EU ansässigen Unternehmen, wobei Unternehmen der Gruppe 2 die Vorschriften erst zwei Jahre später als die der Gruppe 1 erfüllen müssen. Kleinst-, Klein-, und Mittlere Unternehmen (KKMU) fallen nicht in den direkten Anwendungsbereich. Es ist jedoch zu erwarten, dass diese indirekt über ihre Geschäftsbeziehungen von dem Gesetz betroffen sein werden.

Zentrale Eckpunkte

Der europäische Richtlinienentwurf deckt sich in einigen Punkten mit den Anforderungen des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), geht jedoch auch über diese hinaus:

- **Reichweite und Risikoanalyse:** Die Unternehmen sind verpflichtet eine umfassende Risikoanalyse vorzunehmen. D. h., dass die gesamte Wertschöpfungskette auf etwaige Risiken geprüft werden muss. Zum Vergleich: Das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz sieht vor, dass Unternehmen den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer regelmäßig und anlassbezogen auf etwaige Risiken prüfen müssen.

- **Umfassender Klima- und Umweltschutz:** Unternehmen werden zum Schutz von Klima und Umwelt verpflichtet. D. h. dass sie u. a. angeben müssen, mit welchen Maßnahmen sie ihre Emissionen reduzieren, um zum 1,5 Grad Ziel beizutragen. Neben dem Schutz des Klimas enthält der Entwurf auch Vorgaben zum Schutz von Biodiversität und der Ozonschicht. Zum Vergleich: Das LkSG definiert zwar Verbote zum Schutz der Umwelt in Anlehnung an internationale Übereinkommen, legt jedoch keine konkreten Klimaschutzanforderungen dar.
- **Code of Conduct:** Unternehmen müssen den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in ihre firmeneigenen Richtlinien aufnehmen. D. h., dass in einem Verhaltenskodex (Code of Conduct) dargelegt werden muss, wie das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten nachkommt. Zum Vergleich: Das LkSG sieht die Verabschiedung einer Grundsatzerklärung vor, in der u. a. Details zur Risikoanalyse, Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe sowie Beschwerdeverfahren dargelegt werden.
- **Managementvergütung:** Der Entwurf sieht eine Verknüpfung von Managementvergütung und der Einhaltung der Sorgfaltspflichten vor. D. h., dass die Entlohnung der Geschäftsführung an die Umsetzung eines von den Verantwortlichen zu entwerfenden Sorgfalts- oder Nachhaltigkeitsplan gekoppelt ist. Zum Vergleich: Das LkSG sieht keine solche Verknüpfung vor.
- **Zivilrechtliche Haftung:** Unternehmen sollen im Falle der Verletzung von Sorgfaltspflichten zivilrechtlich haftbar gemacht werden können. Das gilt für den eigenen Geschäftsbereich sowie für Tochtergesellschaften und unmittelbare Zulieferer. D. h., dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen die Vergehen vor europäischen Gerichten geltend machen und Entschädigungen einklagen können. Zum Vergleich: Im deutschen LkSG wurde die Haftungsklausel ausgeschlossen.

Ausblick

Nach Verabschiedung des Gesetzes, haben die EU-Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Für die Bundesregierung bedeutet das, dass sie die in der europäischen Richtlinie festgelegten Anforderungen nach Erlass in das LkSG übertragen muss. Bis es dazu kommt, gelten die aktuellen Regelungen des LkSG.

Was Sie jetzt tun können

Wir empfehlen Ihnen, die Entwicklungen auf europäischer Ebene aufmerksam zu verfolgen und sich frühzeitig mit den spezifischen Anforderungen an Ihre menschenrechtliche Sorgfaltspflicht auseinanderzusetzen. Sollte Ihr Unternehmen vom LkSG betroffen sein, unterstützen wir Sie gerne dabei, eine gesetzeskonforme Strategie in Ihrem Unternehmen umzusetzen. Wenn Sie hierzu einen persönlichen Austausch wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Quelle: European Commission https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/1_1_183885_prop_dir_susta_en.pdf